

Aufnahmekriterien für die kommunalen Kindertagesstätten in Oyten gemäß Beschluß des Verwaltungsausschusses vom 14.04.1997

1. Allgemeines

1.1 Rechtsanspruch

Seit dem 01.01.1996 hat jedes Kind vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf einen Platz in einem Kindergarten.

1.2 Erfüllung des Rechtsanspruchs

Der Anspruch richtet sich in erster Linie auf einen Platz in einer Vormittagsgruppe; jedoch kann, wenn ein ausreichendes Angebot an Vormittagsplätzen nicht zur Verfügung steht, der Rechtsanspruch auch durch das Angebot eines Platzes in einer Nachmittagsgruppe erfüllt werden. Der Wunsch nach einem Vormittagsplatz überwiegt in der Regel.

1.3 Besonderes Kriterium für die Platzvergabe

Bei der Entscheidung über die Platzvergabe ist die besondere soziale Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten zu berücksichtigen.

1.4 Anmeldungen für das nächste Kindergartenjahr sind jeweils bis zum 15.02. des entsprechenden Aufnahmejahres zu stellen

2. Vergaberichtlinien

Um der vorstehenden gesetzlichen Vorgabe Rechnung zu tragen, werden die Plätze in den Kindertagesstätten in der Reihenfolge folgender Kriterien vergeben:

2.1 Kindergarten (ganztags, vormittags und nachmittags)

- a) Besondere soziale Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten.
- b) Alleinerziehend und berufstätig.
- c) Berufstätigkeit beider Sorgeberechtigten.
- d) Soziale Härte (wie z.B. Umfeld, Einzelkind, Geschwister im Kindergarten oder in der Grundschule).

2.2 Hort

In der Kindertagesstätte "Am Berg" sind 20 Hortplätze vorhanden. Auf einen Hortplatz gibt es keinen Rechtsanspruch. Der Besuch der Hortgruppe ist in erster Linie Schülerinnen und Schülern des Primar-Bereiches (1. bis 4. Klasse) vorbehalten.

Die Vergabe der Plätze erfolgt in der Reihenfolge folgender Kriterien:

- a) Alleinerziehend und berufstätig.
- b) Soziale Situation des Kindes und der Sorgeberechtigten.

- c) Berufstätigkeit beider Sorgeberechtigten.
- d) Schulbesuch des Kindes unter Berücksichtigung des Alters und des Entwicklungsstandes.

2.3 Ausnahmeregelungen für den Hortbereich

Sofern in einem Einzelfall die besondere soziale Situation eines Kindes bei der Aufnahme für die Hortgruppe zu berücksichtigen ist, so kann von den vorstehenden Kriterien abgewichen werden.

3. Entscheidung über die Vergabe

Die Vergabe der Kindergarten- und Hortplätze erfolgt durch die Gemeinde Oyten als Träger dieser Einrichtungen unter Mitwirkung der Kindertagesstättenleitung.

3.1 Widerruf der Entscheidung

Sofern von den Sorgeberechtigten falsche Angaben für die Vergabe eines Platzes in der Kindertagesstätte gemacht wurden, hat die Gemeinde Oyten das Recht, die Zusage für den gewünschten Platz zu widerrufen.

4. Gruppenzusammensetzung in den Kindergartengruppen

Die Gruppeneinteilung erfolgt durch die Kindergartenleitung. Dabei sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Altersgemischte Zusammensetzung in allen Gruppen.
- Kinder mit Integrationsproblemen sind nach Möglichkeit auf alle Gruppen zu verteilen.
- Auf eine gleichmäßige Mädchen-, Jungen-Zusammensetzung ist nach Möglichkeit zu achten.

5. Inkrafttreten

Diese Aufnahmekriterien gelten ab sofort und sind erstmals für die Vergabe der Plätze in den Kindertagesstätten ab dem Kindergartenjahr 1997/98 anzuwenden.